

Kindesentführung

Ein Leitfaden
für Eltern und interessierte Nichtjuristen

Bundesministerium für Justiz
Mai 2010

Überblick

Das *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (HKÜ) ist ein multilateraler Vertrag, der versucht, Kinder vor den schädlichen Folgen grenzüberschreitender Entführungen und grenzüberschreitenden Vorenthaltens zu schützen und ein Verfahren zu ihrer raschen Rückstellung bereitzustellen.

Der „Abschnitt Kindesentführung“ der Webseite www.hcch.net bietet Informationen über die Handhabung des Übereinkommens und das Wirken der Haager Konferenz zur Beobachtung der Implementierung und zur Förderung internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Kindesentführung.

Unterscheiden Sie ganz allgemein

Sorgerecht >> << Rückstellung

Vertragsstaat des HKÜ >> << Nichtvertragsstaat

Mitgliedstaat der VO Brüssel IIa > < Nichtmitgliedstaat der VO

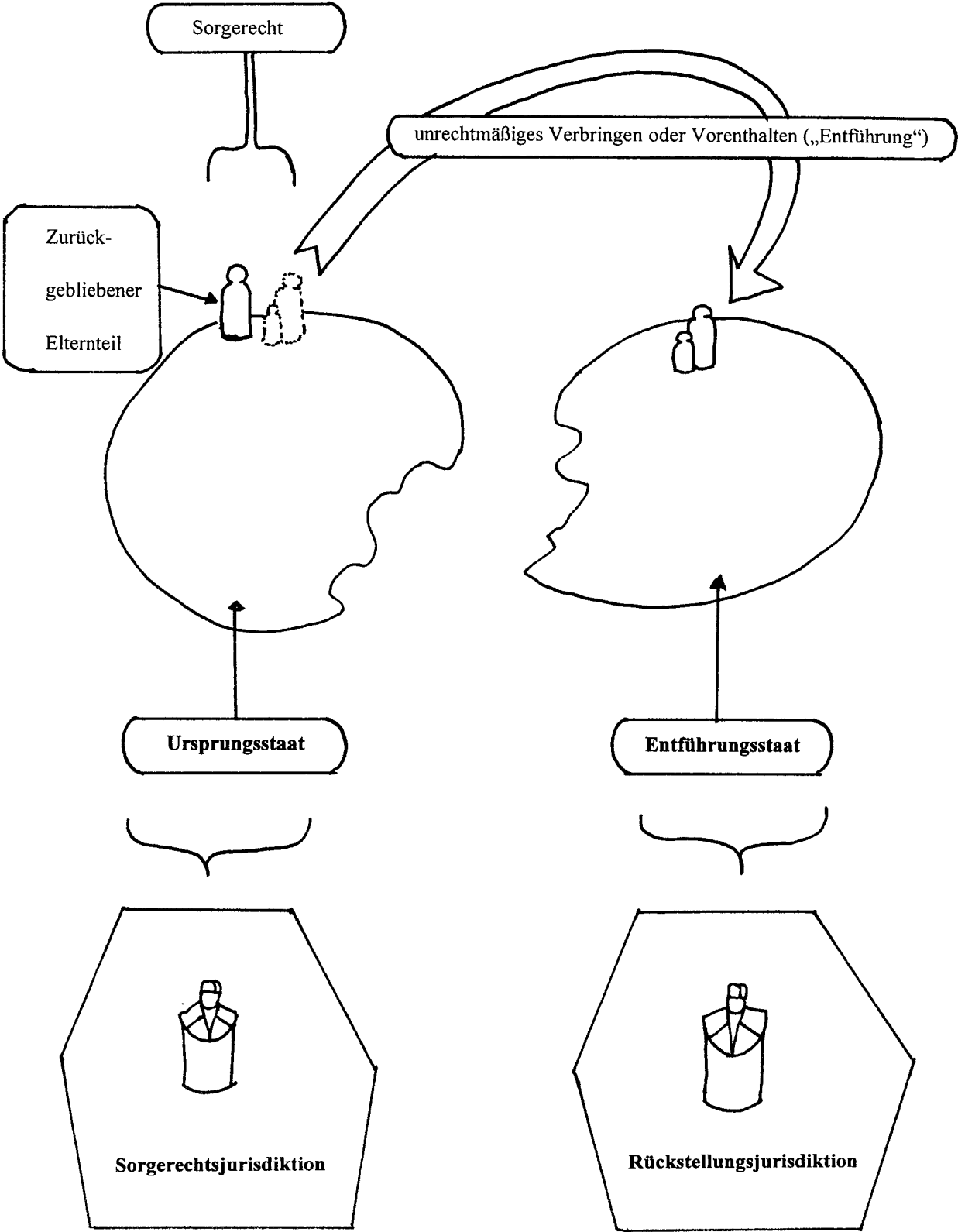
Es geht beim Antrag nach dem HKÜ nicht um die Obsorge, sondern nur darum, das Kind dorthin zurückzustellen, wo es zuletzt mit Willen beider sorgeberechtigter Eltern gelebt hat

Genauerer zu den Rechtsquellen siehe

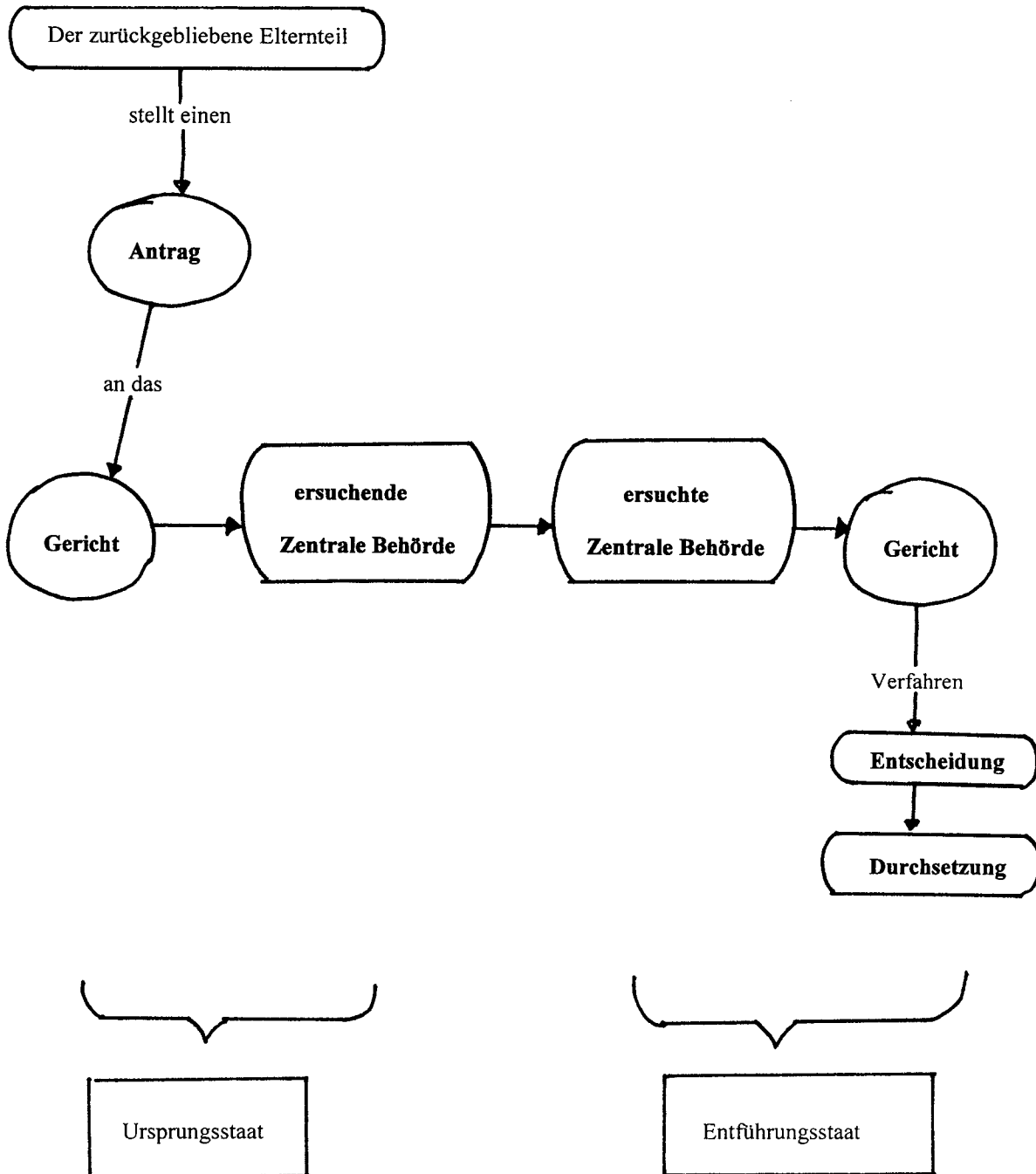
www.bmj.gv.at

Pfad: <http://www.bmj.gv.at/internet/html/default/2c94848525f84a63012771c46cd708fe.de.html>

Die wichtigsten Begriffe



Verfahren im Allgemeinen



Verfahren bei Entführung nach Österreich Rückstellung aus Österreich („incoming case“)



Antrag

Nach dem Recht des Ursprungsstaats an

**ersuchende (ausländische)
Zentrale Behörde**

prüft und übermittelt

**ersuchte
Zentrale Behörde**

prüft und übermittelt

**Bezirksgericht
am Sitz des Landesgerichts**

BMJ Abt I 10

Vergleichsversuch (evt. Mediation)
Bestellung eines Verfahrenshelfers (ohne Bedürftigkeitsprüfung)
Verfahren über Rückstellung (nicht über Obsorge!)

Einigung

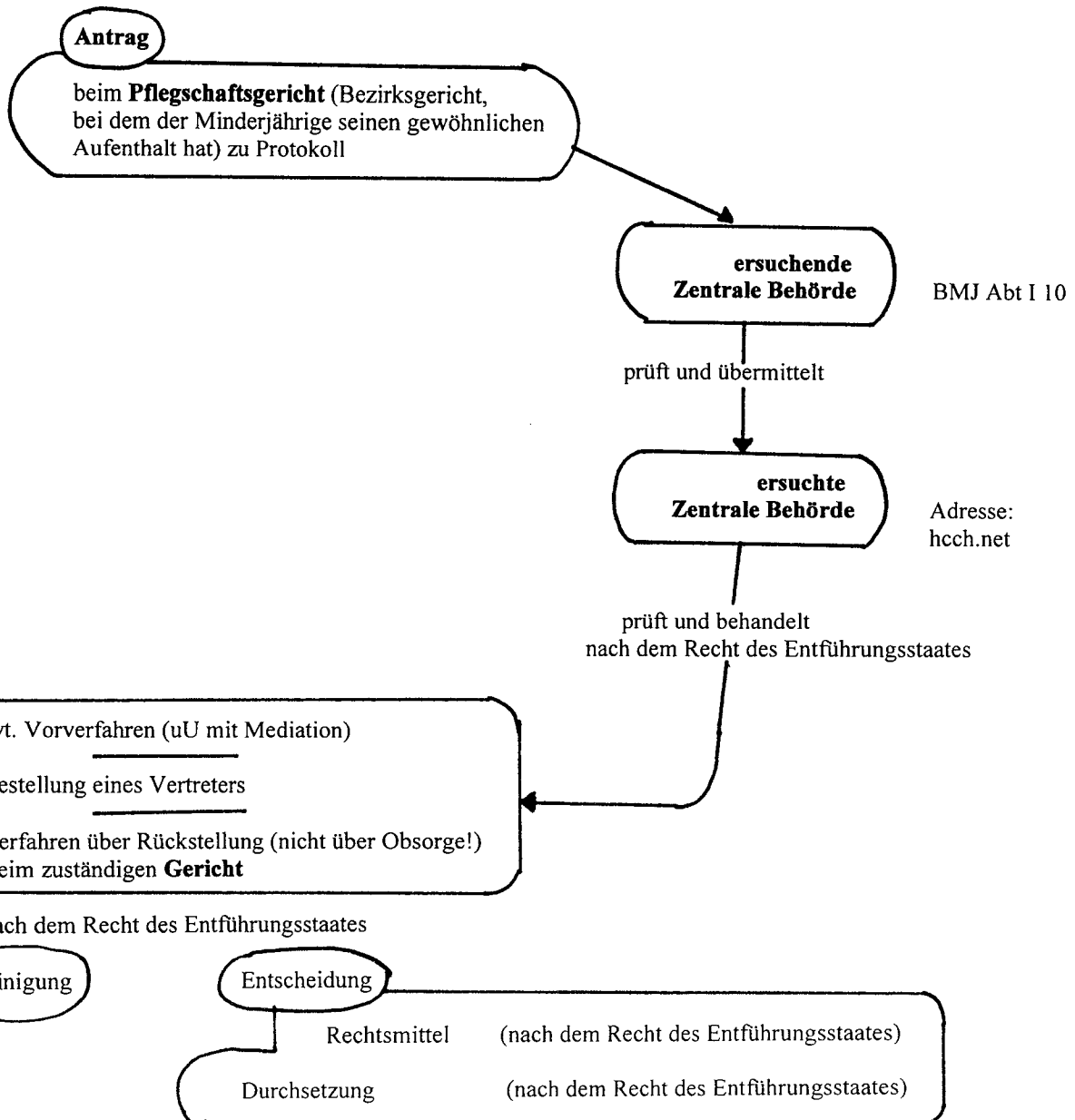
Entscheidung

Rekurs an Landesgericht

Revisionsrekurs an OGH

Durchsetzung gemäß § 110 AußStrG (uU mit Jugendwohlfahrt)

Verfahren bei Entführung aus Österreich Rückstellung nach Österreich („outgoing case“)



Prüfungsschritte

Wichtige Unterscheidung:

„nur HKÜ“ oder **„HKÜ + Brüssel IIa VO“** ?

„Nur-HKÜ“-Fälle¹ unterscheiden sich vor allem darin von HKÜ+Brüssel IIa“-Fällen², dass es weniger Einschränkungen bei den Verweigerungsgründen gibt und der Ursprungsstaat nicht die Verweigerung der Rückstellung durch den Entführungsstaat „korrigieren“ kann.

A. „Nur HKÜ“

1. „Entführung“?
(unrechtmäßiges Verbringen
oder Vorenthalten)

2. tatsächlich ausgeübtes Sorgerecht?

3. „Verweigerungsgründe“ (Art 13 HKÜ),
die der „Entführer sofort beweisen kann“

4. Entscheidung und Durchsetzung

nach dem Recht des
Ursprungsstaates

nach dem Recht des
Entführungsstaates

¹ Siehe die Liste der Mitgliedstaaten auf www.hcch.net oder www.bmj.gv.at.

² Anderer beteiligter Staat: anderer EU-Staat mit Ausnahme von Dänemark.

B. „HKÜ + Brüssel IIa VO“

1. „Entführung“?
(unrechtmäßiges Verbringen
oder Vorenthalten)

2. tatsächlich ausgeübtes Sorgerecht?

3. „Verweigerungsgründe“ (Art 13 HKÜ),
die der „Entführer sofort beweisen kann“



nach dem Recht des
Ursprungsstaates

➔ **aber:** keine Verweigerung, wenn
(an sich gefährdetes) Kindeswohl
im Ursprungsstaat durch ausreichende
Vorkehrungen geschützt
(Art 11 Abs 4 Brüssel IIa VO)

4. Entscheidung und Durchsetzung

nach dem Recht des
Entführungsstaates

5. Bei Verweigerung der Rückstellung

➔ Rückstellungsbeschluss durch
das Gericht des Ursprungsstaates
(Art 11 Abs 8 Brüssel IIa VO)

im Entführungsstaat
ohne weiteres Verfahren
zu vollstrecken

Verfahrensdauer

Höchstfristen

Sollfrist



HKÜ: sechs Monate

Brüssel IIa VO: sechs Wochen

tatsächliche Dauer oft deutlich länger

Abhilfe

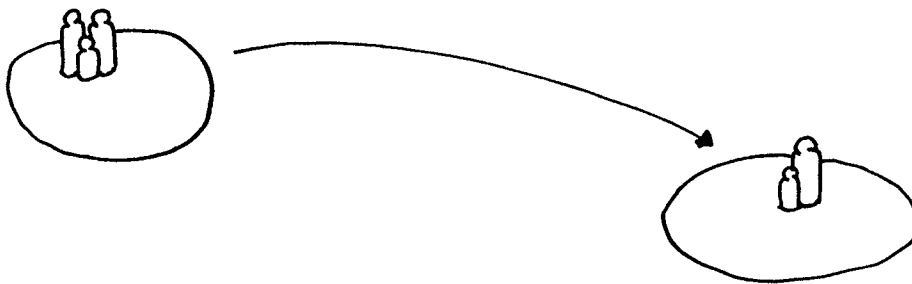
- > ersuchende Zentrale Behörde kann **nur Berichte** von der ersuchten erbitten
- > ersuchte Zentrale Behörde kann **nur Berichte** vom Gericht und dem Vertreter einholen
- > **keine** Behörde kann den Gerichten **Weisungen** geben
- > Das österreichische Bundesministerium für Justiz **vertritt den Antragsteller nicht**
- > die österreichische Vertretungsbehörde (Konsul) im Entführungsstaat könnte beistehen

Ganz einfach gesagt

RICHTIG

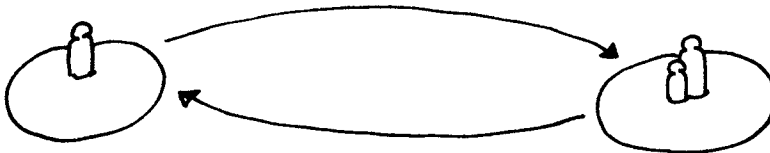
1. Sorgerecht (Aufenthaltsbestimmung)
im Ursprungsstaat klären

2. **erst dann** Aufenthalt ändern



FALSCH

1. Aufenthalt ändern



2. Obsorgeentscheidung im
Entführungsstaat anstreben

3. sich über ein
Rückstellungsverfahren
wundern, ärgern und beschweren